Bundesrat Drucksache **228/1/02**

16.04.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G - U

zu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Siebente Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

A

1. Der **federführende Agrarausschuss,**

   der **Gesundheitsausschuss** und

   der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

   empfehlen dem Bundesrat,

   der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende Entschließung zu fassen:

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Betriebe und Unternehmen noch vor Inkrafttreten der Siebenten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung bereits ab 27. April 2002 die in der Verordnung enthaltenen neuen Rückstands-Höchstmengen zu Grunde legen können.

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In seiner 773. Sitzung hat der Bundesrat am 1. März 2002 die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich eine rechtliche Lösung für die Übergangszeit von Vegetationsbeginn 2002 bis zum Inkrafttreten der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung zu schaffen, um den wirtschaftlichen Anbau und die legale Anwendung von hierfür erforderlichen Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Obst- und Gemüsebau, sicherzustellen.

Dies ist bislang noch nicht erfolgt.

Da ein rechtzeitiges Inkrafttreten der Siebten Änderungsverordnung vor der kommenden Vegetationsperiode praktisch nicht mehr erfolgen kann, ist eine umgehende Übergangslösung zur Nutzung der erarbeiteten, geprüften und damit zur Veröffentlichung vorgesehenen Höchstmengenwerte von Nöten. Diese Übergangsregelung sollte es ermöglichen - ohne Vernachlässigung des Verbraucher- und Umweltschutzes -, kurzfristig die vorgesehenen Höchstmengenwerte in laufenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und damit eine für Anwender und Verbraucher akzeptable, sachgerechte, wettbewerbsfähige, verbrauchernahe und vor allem rechtskonforme Nahrungsmittelproduktion und -verfügbarkeit zu gewährleisten.